

Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan wird auf Grundlage von:

1. Baugesetzbuch (**BauGB**)
2. Baunutzungsverordnung (**BauNVO**)
3. Planzeichenverordnung (**PlanzV**)
4. Hessische Bauordnung (**HBO**)
5. Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**)
6. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**)
7. Hessisches Straßengesetz (**HStrG**)

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung

Planzeichenerklärung

1. Grünflächen

(§ 5 Abs.2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- öffentliche Grünflächen
- Waldkindergarten

2. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: siehe Plandarstellung

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

4. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

z.B. Maße in Meter

Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

Erklärung der Kartengrundlage am Beispiel

- vorh. Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer
- vorh. Gebäude
- vorh. Topographie, z.B. Fahrbahnbegrenzungen und Böschungen

Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen

Für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen gelten die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4 RAS-LP 4 sowie die DIN 18920.

Stellplatzsatzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet. Eine systematische Überprüfung aller Flächen, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen durchgeführt werden sollen, ist vor Beginn der Bauarbeiten erforderlich. Die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittellräumung im Land Hessen sind zu beachten.

Bodendenkmäler

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie und Paläontologie und der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen. Die Anzeigepflicht gemäß § 20 DSchG ist in zu erteilende Genehmigungen aufzunehmen.

Textliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 (2) Nr. 1, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Waldkindergarten" sind bauwagenähnliche "Wägen" zulässig.

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 10.02.2020 die Aufstellung der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.02.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 11.05.2020 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05.2020 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat vom 27.05.2020 bis 01.07.2020 öffentlich ausgelegt.

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

gez.
Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

BETEILIGUNG TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.05.2020 gemäß § 4 (2) BauGB beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße" in ihrer Sitzung am 07.09.2020 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

Fulda, 21.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

gez.
Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

(Siegel)

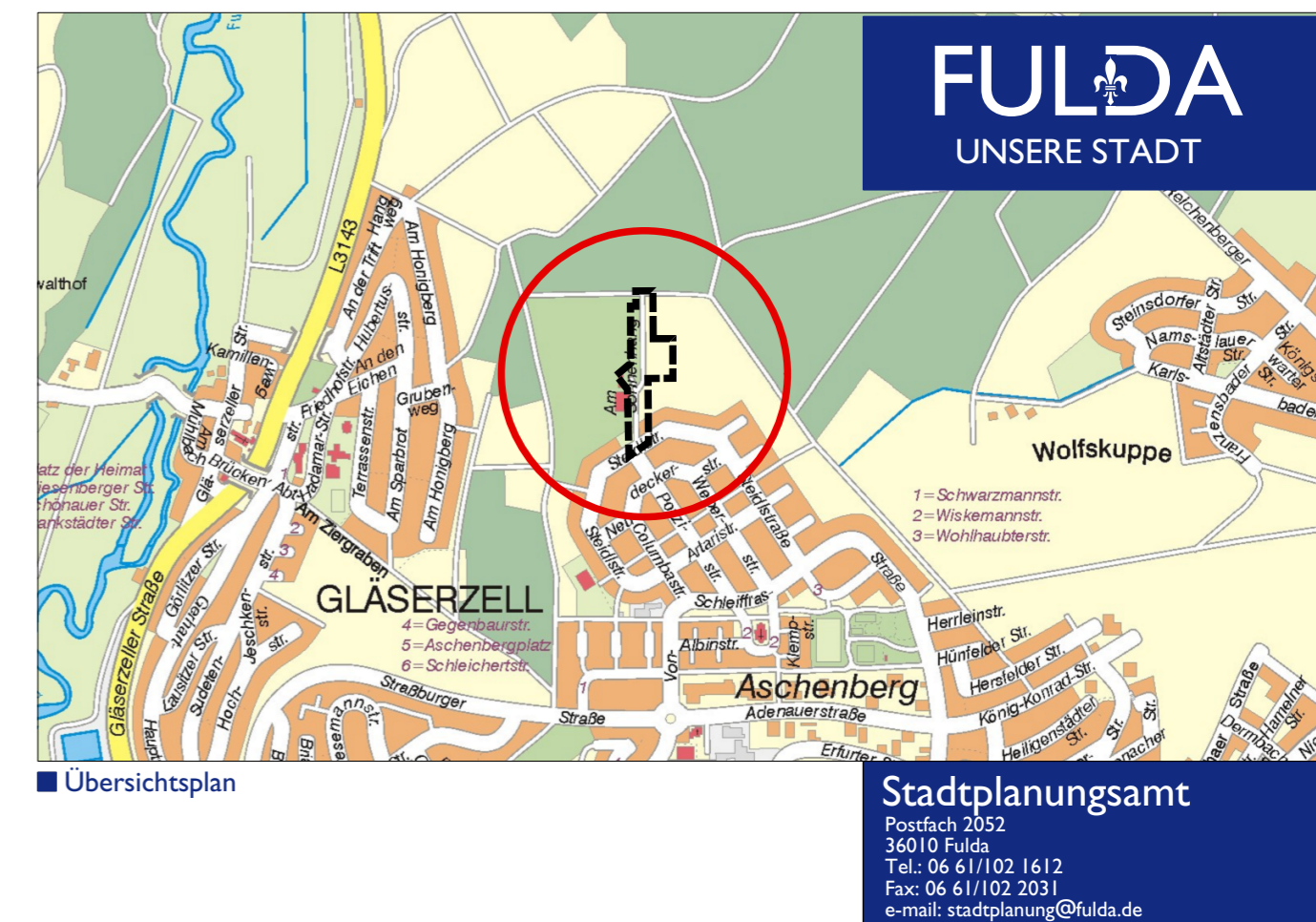
RECHTSKRAFT

Der Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße" wurde am 29.09.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung hat der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB Rechtskraft erlangt.

Fulda, 29.09.2020
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez.
Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister

(Siegel)



■ Übersichtsplan

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans der Stadt Fulda Nr. 92 "Nördlich Adenauerstraße"

Mit Inkrafttreten der 2. Bebauungsplanänderung tritt der sich überschneidende Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Fulda „Nördlich Adenauerstraße“ außer Kraft.

■ Maßstab
1:1000

■ Zeichen
■ Datum

Bearbeitet	He	29.09.2020
Gezeichnet	He/MB	29.09.2020

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ 2. Änderung

Begründung



Inhalt

- 1. Planungsanlass**
- 2. Lage und Größe**
- 3. Rechtsverhältnisse**
 - 3.1 Regionalplan Nordhessen 2009
 - 3.2 Flächennutzungsplan
 - 3.3 Bebauungsplan
 - 3.4 Stellplatzsatzung
- 4. Verfahren**
- 5. Heutige Situation**
 - 5.1 Städtebau
 - 5.2 Erschließung und Verkehr
 - 5.3 Technische Ver- und Entsorgung
- 6. Ziele der Planung**
 - 6.1 Nutzungen
- 7. Inhalte des Bebauungsplanes**
 - 7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 7.2 Erschließung und Stellplätze
- 8. Kosten**
- 9. Städtebauliche Werte**

Belange von Natur und Umwelt

1. Planungsanlass

Für Horas soll ein Waldkindergarten mit Betreuungsplätzen für ca. 40 Kinder errichtet werden. Der Waldkindergarten besteht aus bauwagenähnlichen „Wägen“ und soll „Am Sonnenhang“ aufgestellt werden. Die „Wägen“ dienen nicht dem regelmäßigen Aufenthalt der Gruppe – viel mehr als Materiallager, zum Schutz bei schlechter Wetterlage sowie als Ort zum Tee kochen und Aufwärmen der Kinder. Der Waldkindergarten ist organisatorisch an die städtische Kita „Sonnenschein“ (Aschenberg) angebunden, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen und bei Personalengpässen auszuhelfen.

Die Betreuung im Waldkindergarten beginnt um 07:30 Uhr und endet spätestens um 16:00 Uhr. Den Vormittag verbringen die Kinder an verschiedenen Orten im Wald. Mittags werden die Vormittagskinder abgeholt und die Ganztagskinder über einen Caterer mit Essen versorgt. Den Nachmittag verbringen die Kinder weiterhin im Wald.

Vor der Standortwahl „Am Sonnenhang“ wurde der Standort „Am Gerloser Häuschen“ untersucht, welcher ebenfalls durch seine Nähe zum Wald sehr gute Voraussetzungen für einen Waldkindergarten aufweist. Versorgungstechnisch konnte der Waldkindergarten an dieser Stelle allerdings nicht realisiert werden. In Folge wurde ein Alternativstandort und -konzept gesucht und „Am Sonnenhang“ gefunden.

Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ soll die zugewiesene öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ abgeändert werden.

Zusätzlich wird eine Korrektur der im Bebauungsplan Nr. 92 festgesetzten Flächen vorgenommen – hierbei handelt es sich um einen „landwirtschaftlichen Weg“ sowie „zu erhaltende Bäume und Sträucher“ – beide Flächen entsprechen nicht der heutigen Nutzung und werden im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ korrigiert.

Weiterhin wird über die Bebauungsplanänderung die Erschließung zu den vorhandenen Dauerkleingärten sowie dessen Vereinshaus, dem Trainingsgelände sowie zum Waldkindergarten gesichert.

2. Lage und Größe

Das Gebiet befindet sich im Norden Fuldas und ist ca. 3 km zum nahegelegenen Stadtzentrum entfernt. Es liegt im nördlichsten Teil des Aschenbergs, angrenzend an ein Wohngebiet sowie in unmittelbarer Nähe zum Niesiger Wald. Der geplante Waldkindergarten ist auf einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ vorgesehen.

Der Geltungsbereich umfasst teilweise die Flurstücke 18; 26; 27; 29; sowie das Flurstück 28 – alle Gemarkung Horas, Flur 9.

Der Geltungsbereich grenzt im Norden an eine parallel zum Niesiger Wald festgesetzte Wegeparzelle an. Im Osten befindet sich der Geltungsbereich weiterhin auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Wohnbebauung des Flurstücks 30, Flur 9, Gemarkung Horas als auch an die Steidlstraße an. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“; „Bolzplatz Abenteuerspielplatz“ sowie „Dauerkleingärten“ an.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 0,87 ha.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte dargestellt:



3. Rechtsverhältnisse

3.1 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) aus dem Jahre 2009 weist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ aus.

3.2 Flächennutzungsplan

Der verbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Fulda von 2014 stellt den Planbereich als Grünfläche „Sportplatz“; „Spielplatz“ sowie „Gärten“ dar. Die Änderung der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Waldkindergarten“ widerspricht nicht der Ausweisung als öffentliche Grünfläche.

3.3 Bebauungsplan

Der gewünschte Standort für die Errichtung eines Waldkindergartens liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Fulda Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“.

Der Bebauungsplan wurde am 05.11.1985 rechtskräftig.

Mit in Kraft treten der 2. Bebauungsplanänderung tritt der sich überschneidende Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 92 Fulda „Nördlich Adenauerstraße“ außer Kraft.

3.4 Stellplatzsatzung

Für die im Geltungsbereich befindlichen Flächen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4. Verfahren nach § 13 „Vereinfachtes Verfahren“ gem. BauGB

Die Bebauungsplanänderung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Als Voraussetzung für die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes im vereinfachten Verfahren dürfen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) begründet oder vorbereitet werden, keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen sowie keine Anhaltspunkte bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Als erste Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB ist zu prüfen, ob die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Grundzüge der Planung gelten als berührt, wenn die wesentlichen, den gesamten Plan charakterisierenden, Planinhalte berührt werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt, wenn die Auswirkungen der Änderungen räumlich begrenzt oder die Änderungen für das Plankonzept marginal sind. Die Grundzüge der Planung sind in diesem Fall nicht berührt, da der Gebietscharakter unverändert bleibt.

Weiterhin ergab die Prüfung, dass kein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG begründet wird, da lediglich die Veränderung der Nutzungsart und die Anpassung des Planrechts an die bestehende Situation kein UVP-pflichtiges Vorhaben auslösen.

Zusätzlich werden keine Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB beeinträchtigt und es existieren keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Umweltverträglichkeit

Umweltbelange

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Das Vorhaben unterliegt keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Aus Gründen der Umweltvorsorge wird an dieser Stelle dennoch eine überschlägige Einschätzung potenzieller Folgewirkungen für den Naturhaushalt vorgenommen.

5. Heutige Situation

5.1 Städtebau

Das Plangebiet befindet sich im Norden Fuldas und ist ca. 3 km zum nahegelegenen Stadtzentrum entfernt. Es liegt im nördlichsten Teil des Aschenbergs, angrenzend an ein Wohngebiet sowie in unmittelbarer Nähe zum Niesiger Wald.

Der Stadtteil Aschenberg entstand Anfang der 1970er Jahre als neuer Stadtteil Fuldas, dessen Bebauung durch Einfamilienhäuser und Hochhäuser geprägt ist. Ergänzend gibt es soziale Infrastruktur, wie Schule und Kindergärten, sowie Einrichtungen für den Gemeinbedarf, Mischgebiete und Grünflächen.

Der Waldkindergarten ist auf einer öffentlichen Grünfläche geplant. Dieser wird sowohl von Norden als auch von Osten vom Niesiger Wald umschlossen. Die allgemeine Wohnbebauung begrenzt nach Süden hin die öffentliche Grünfläche. Westlich befinden sich die Dauerkleingartenanlage sowie das Vereinshaus des Kleingartenvereins „Am Sonnenhang“.

5.2 Erschließung und Verkehr

Die Erschließung des Plangebietes findet aktuell durch einen unbefestigten Weg „Am Sonnenhang“ statt, welcher an die öffentliche Straße „Steidlstraße“ angebunden ist.

Der unbefestigte Weg erschließt bereits jetzt die angrenzenden Dauerkleingärten, das Vereinshaus sowie das Teamtrainingsgelände der Diakonie Fulda.

Für den ruhenden Verkehr befindet sich am Endpunkt des unbefestigten Weges westlich gelegen ein befestigter Parkplatz für die Dauerkleingärten sowie östlich gelegen ein weiterer, unbefestigter Parkplatz.

ÖPNV

Die öffentliche Erschließung erfolgt über die Bushaltestelle „Pozzistraße“ und wird mit den Bussen der Linie 2 „Ziehers-Süd – Stadtschloss – Horas – Aschenberg West“ und mit der Linie EW15 „Fulda Stadtschloss“ sowie mit dem Sammeltaxi „AST AT 02 – Fulda Stadtschloss“ bedient.

5.3 Technische Ver- und Entsorgung

Bestehende Strom- und Frischwasserleitung liegen in der Straße „Am Sonnenhang“ vor dem Vereinshaus „Haus der Begegnung“. Nur die Stromleitung führt bis zu den Dauerkleingärten „Am Sonnenhang“ weiter.

6. Ziele der Planung

6.1 Nutzungen

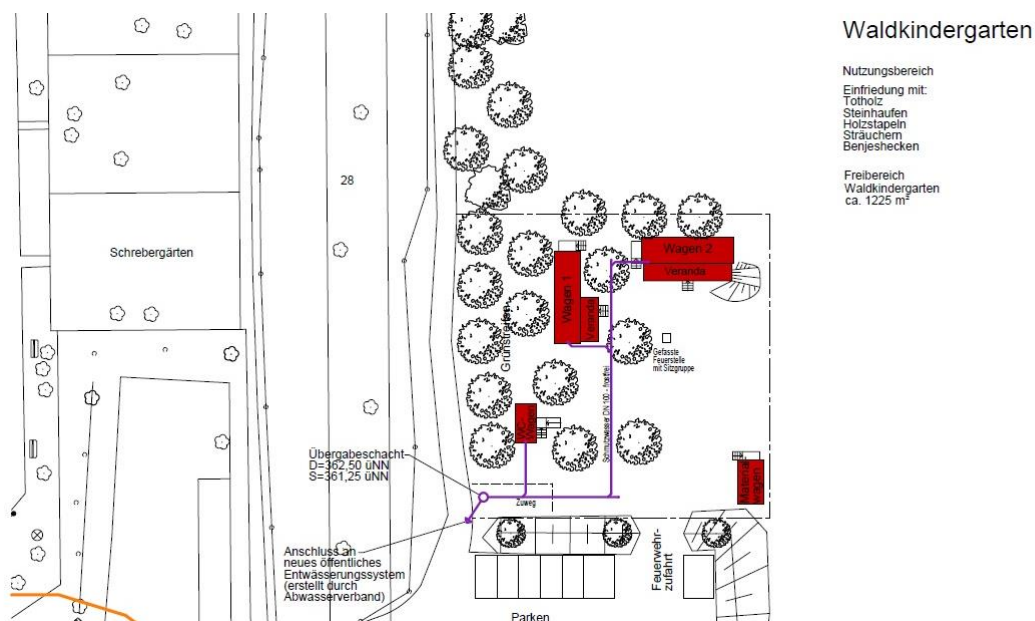
Zur Ergänzung der geforderten Kindertagesstätten aus der Bedarfsplanung Kindertagesstätten und Kindertagespflege der Stadt Fulda vom März 2018 sind unter anderem Waldkindergärten in Fulda notwendig. Im gesamten Stadtgebiet, besonders aber im Bereich des Fuldaer Westens und Nordwestens besteht dringender Handlungsbedarf.

Zwei Waldkindergartenwagen für jeweils 20 Kinder sowie ein Materialwagen und Toilettenwagen sowie Außenbereich sind mit einer Fläche von ca. 1.300 m² vorgesehen.

Mit der Errichtung des Waldkindergartens besteht zusätzlich die Möglichkeit die Zuwegung als öffentliche Erschließung der Gesamtanlage zu widmen und diese für den Waldkindergarten, die Kleingartenanlage, das Vereinshaus, das Teamtrainingsgelände der Diakonie sowie für den Sportplatz zu sichern.

Weiterhin ist eine Korrektur der Flächen vorzunehmen, da die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ aus dem Jahr 1985 als „landwirtschaftlicher Weg“ sowie „zu erhaltende Bäume und Sträucher“ nicht der heutigen Nutzung entsprechen und somit im Zuge der Bebauungsplanänderung angepasst werden können.

Die Sicherung der geplanten Nutzung eines Waldkindergartens soll mit der Bebauungsplanänderung geregelt werden. Die angrenzenden Bereiche der öffentlichen Grünfläche bleiben weiterhin erhalten – die Änderung der Zweckbestimmung „Sportplatz“ ist zum Teil als Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ vorgesehen, um die geplante Nutzung als Waldkindergarten zu sichern.



7. Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ sind bauwagenähnliche „Wägen“ zulässig.

7.2 Erschließung und Stellplätze

Der Zufahrtsweg „Am Sonnenhang“ soll ausgebaut werden, so dass die Feuerwehr mit ihren Einsatzfahrzeugen bis zu ihrem Einsatzort fahren kann. Der Aus- und Umbau der vorhandenen Zufahrtsstraße ist aktuell mit einer Breite von ca. 5,50 m vorgesehen.

Bei der Umsetzung weiterer Planungen ist die gültige Stellplatzsatzung der Stadt Fulda zu berücksichtigen.

8. Kosten

Durch die Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“ entstehen für die Stadt Fulda entsprechende Kosten für den Straßenausbau sowie mit dem Errichten eines Waldkindergartens.

9. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche des Geltungsbereiches:	0,87 ha (8.667 qm)
Öffentliche Grünfläche - Waldkindergarten:	0,26 ha (2.592 qm)
Erschließung:	0,21 ha (2.078 qm)
Zu erhaltende Bäume und Sträucher:	0,40 ha (3.995 qm)

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 „Nördlich Adenauerstraße“
Belange von Natur und Umwelt**

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 92 erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Somit unterliegt die Planung keiner Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Aus Gründen der Umweltvorsorge und um die Belange von Natur und Umwelt angemessen zu berücksichtigen, wird für das Änderungsverfahren im Folgenden dennoch eine Abschätzung der Umweltfolgen vorgenommen.

Die Änderung des Bebauungsplans ist nicht von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgenommen, da sie nicht dem planungsrechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist. Folglich sind im Zuge des Verfahrens über Vermeidung und Ausgleich zu entscheiden. Aus diesem Grund beinhaltet die vorliegende Abschätzung der Umweltfolgen eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach der Hessischen Kompensationsverordnung. Hierbei ist nicht die aktuelle Ausprägung der Biotoptypen in der Örtlichkeit, sondern das bestehende Planungsrecht als Grundlage für die Gegenüberstellung von Bestand und Planung heranzuziehen. Die Umweltfolgenabschätzung sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vergleichen somit den derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan mit der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplans.

Die aktuelle Biotopausstattung im Vorhabenbereich weicht von den Darstellungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 92 in folgenden Punkten ab:

- Östlich des Erschließungsweges ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt. Der Sportplatz wurde jedoch bisher nicht umgesetzt. Aktuell finden sich hier ein geschotterter Parkplatz sowie eine Brachfläche, die von zunehmender Gehölzsukzession betroffen ist.
- In Nord-Süd-Richtung stellt der Bebauungsplan einen landwirtschaftlichen Weg und westlich daran angrenzend einen zu erhaltenden Gehölzstreifen dar. In der Örtlichkeit sind sowohl der Gehölzstreifen, als auch der Erschließungsweg vorhanden, allerdings weicht deren Lage vom Bebauungsplan ab: Tatsächlich liegt der Gehölzstreifen östlich des Weges.

Bestandsaufnahme und Umweltauswirkungen

<p>Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt</p> <p>(§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)</p>	<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</p> <p><u>Bestand:</u> 0,41 ha öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz, 0,25 ha zu erhaltende Bäume und Sträucher, 0,21 ha landwirtschaftlicher Weg. Der überwiegende Teil des Planbereichs hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Bedeutsam ist jedoch der wegebegleitende Baumbestand mit teilweise mächtigen Großbäumen, der u.a. für Vögel einen wertvollen Lebensraum darstellt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Gegenüber dem bestehenden Planungsrecht kommt es durch die Änderung des Bebauungsplans zu Positivwirkungen durch eine Vergrößerung des zu</p>
--	---

erhaltenden Gehölzbestands um 0,15 ha auf 0,40 ha. Bezüglich der übrigen Flächennutzungen treten ebenfalls keine Verschlechterungen ein.

Geologie und Boden

Bestand: Bei den Böden des Plangebiets handelt es sich überwiegend um Pseudogley und kleinflächig im Norden um Braunerden über Mittlerem Buntsandstein. Die Böden zeichnen sich durch eine mittlere bis hohe Nährstoffverfügbarkeit und eine mittlere Feldkapazität aus. Vorbelastungen bestehen durch Flächenversiegelung im Bereich des landwirtschaftlichen Weges.

Gemäß Kampfmittelbelastungskarte des Regierungspräsidiums Darmstadt (1995) liegt der Planbereich in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln muss auf solchen Flächen grundsätzlich ausgegangen werden. Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG sind nicht bekannt.

Auswirkungen: Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines Waldkindergartens geschaffen werden. Gegenüber dem bestehenden Baurecht kommt es zu keiner Verschlechterung, da am Standort bereits eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt ist. Auch hinsichtlich der Erschließungsflächen sind keine gravierenden Negativwirkungen zu erwarten, da diese in Bestand und Planung die gleiche Flächengröße aufweisen. Allerdings ist im Bereich der auszubauenden Straße eine stärkere Versiegelung durch Pflasterbauweise vorgesehen.

Wasser

Bestand: Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Auswirkungen: Negativauswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Luft, Klima

Bestand: Gemäß der Klimaanalyse der Stadtregion Fulda handelt es sich bei dem Änderungsbereich um ein Frischluftentstehungsgebiet im Übergang zu einem Misch- und Übergangsklima. Kennzeichnende Klimaeigenschaften sind ein hoher Vegetationsanteil und fehlende bzw. sehr geringe Emissionen. Die Gehölzbestände im Planbereich und im näheren Umfeld (Kleingärten, Waldflächen) entfalten stadtklimatische Positivwirkungen durch Abkühlung, Verdunstung und Beschattung.

Auswirkungen: Mit dem Vorhaben sind keine Negativ-

	<p>auswirkungen verbunden. Durch Sicherung des vorhandenen Gehölzstreifens auf einer künftig größeren Fläche ist aus planungsrechtlicher Sicht von einer Verbesserung der lokalklimatischen Situation auszugehen.</p> <p>Ortsbild/Naherholung</p> <p><u>Bestand:</u> Der Änderungsbereich befindet sich auf der Anhöhe des Aschenbergs und zeichnet sich durch ein vielfältiges Landschaftsbild und einen hohen Anteil an Bäumen und sonstigen Gehölzen aus. Westlich des Erschließungsweges erstreckt sich die Kleingartenanlage „Am Sonnenhang“, östlich des Weges hat sich hinter dem vorhandenen Gehölzstreifen eine weiträumige Brachfläche mit aufkommendem Gehölzanflug entwickelt. Auch der im Norden angrenzende Niesiger Wald trägt zu dem naturnahen Charakter des Planbereichs bei.</p> <p>Aufgrund der Lage der weiträumigen Freiflächen am Siedlungsrand der Wohngebiete des Aschenbergs besteht eine besondere Bedeutung für die Naherholung. Im Zusammenhang mit dem umgebenden Wegenetz wird der Planbereich häufig für Spaziergänge, zum Joggen oder zum Ausführen von Hunden genutzt.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Gravierende Änderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind aufgrund der Geringfügigkeit der baulichen Maßnahmen nicht zu erwarten. Am auffälligsten wird voraussichtlich der Ausbau des bisherigen geschotterten landwirtschaftlichen Weges zu einer gepflasterten Erschließungsstraße ins Auge fallen.</p> <p>Fläche</p> <p><u>Bestand:</u> Die qualitative Bedeutung einer Fläche ergibt sich schutzgutbezogen aus ihren Funktionen für Arten und Biotope, den Menschen, Boden, Wasserhaushalt, klimatischen Ausgleich sowie das Landschaftsbild.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch das Vorhaben kommt zu keiner nennenswerten Neuversiegelung.</p>
<p>Natura 2000-Gebiete, sonstige Schutzgebiete und -objekte (§ 1 (6) Nr. 7b BauGB)</p>	<p><u>Bestand und Auswirkungen:</u> Es bestehen keine Überschneidungen mit Schutzgebieten nach §§ 23 – 26 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete). Ebenfalls sind keine Naturdenkmale oder gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.</p>

<p>Bevölkerung, menschliche Gesundheit und intensive Erholungsnutzung (§ 1 (6) Nr. 7c BauGB)</p>	<p><u>Bestand:</u> Das Plangebiet grenzt im Süden an Wohnbebauung, im Westen an die Kleingartenanlage „Am Sonnenhang“ und im Osten an das Teamtrainingsgelände der Diakonie Fulda.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch die Bebauungsplan-Änderung soll die Einrichtung eines Waldkindergartens ermöglicht und somit die Versorgung mit Betreuungseinrichtungen für Kinder verbessert werden.</p>
<p>Kultur- und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7d BauGB)</p>	<p>Kulturgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p>
<p>Emissionen, Abfall und Abwasser (§ 1 (6) Nr.7e BauGB)</p>	<p><u>Bestand:</u> Emissionsquellen sind im Umfeld des Änderungsbereichs nicht vorhanden.</p> <p><u>Auswirkungen:</u> Durch den Waldkindergarten wird es zu einer geringfügigen Zunahme des Verkehrs kommen. Morgens ab 7:30 Uhr können die Kinder in die Einrichtung gebracht werden. Vormittagskinder werden zur Mittagszeit und Ganztagskinder spätestens um 16:00 Uhr abgeholt.</p> <p>Der Waldkindergarten wird über einen neuen Kanal an das Abwassernetz des Abwasserverbands Fulda angeschlossen. Zudem erfolgt der Anschluss an das Abfall- und Wertstofffassungssystem der Stadt Fulda.</p>
<p>Darstellungen des Landschaftsplans und sonstiger Pläne (§ 1 (6) Nr. 7g BauGB)</p>	<p>Regionalplan Nordhessen (2009): Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.</p> <p>Landschaftsplan (2004): Der Landschaftsplan schlägt für den Bereich des Waldkindergartens die Anlage von öffentlichen Grünflächen mit extensiv gepflegten Strukturen vor.</p>
<p>Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes</p>	
<p>Die besondere Qualität des Planbereichs besteht hinsichtlich des abwechslungsreichen Landschaftsbildes und der hohen Bedeutung als Naherholungsraum für die Wohnbevölkerung des Aschenbergs. Ökologisch bedeutsam ist der naturnahe Gehölzstreifen entlang des Erschließungsweges.</p>	
<p>Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</p>	
<p>Bei dem Planungsvorhaben ist die Eingriffsregelung anzuwenden und über Vermeidung und Ausgleich zu entscheiden. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzbestände; • Begrenzung der Bodenversiegelung durch schmale Ausbildung der Erschließungsstraße. 	

<p>Entsprechend der Biotopwertbilanz nach der Hessischen Kompensationsverordnung ergibt sich ein rechnerischer Überschuss von 27.000 Biotopwertpunkten. Die Änderung des Bebauungsplans ist somit mit keinen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.</p>
<p>Alternativenprüfung</p>
<p>Als Alternativstandort für den geplanten Waldkindergarten wurde im Vorfeld der Planung das Areal des Gerloser Häuschens im Niesiger Wald untersucht. Dieser Bereich inmitten des Waldes wäre aus naturschutzfachlicher Sicht jedoch ungünstiger als die gewählte Fläche am Aschenberg, die bereits als Sportplatz ausgewiesen ist.</p>
<p>Artenschutzrechtliche Prüfung, Umweltschäden (§§ 44, 19 BNatSchG)</p>
<p>Für die Räumung des Geländes wurden in geringem Umfang im Winter 2019/2020 Gehölze im Bereich der bauwagenähnlichen „Wägen“ gerodet. Die Gehölze befanden sich auf dem planungsrechtlich festgesetzten Sportplatz und waren daher nicht geschützt. Artenschutzrechtliche Konflikte waren mit den Rodungen nicht verbunden, da für gehölbewohnende Vogelarten im Umfeld ausreichend Ausweichstandorte vorhanden sind.</p>
<p>Gesamtbeurteilung des Vorhabens</p>
<p>Gravierende Auswirkungen sind weder für den Naturhaushalt, noch für das Ortsbild zu erwarten.</p>
<p>Quellenverzeichnis</p>
<p>INSTITUT FÜR KLIMA- UND ENERGIEKONZEPTE – INKEK (2016): Klimaanalyse Stadtregion Fulda</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT, KAMPFMITTELÄUMDIENST DES LANDES HESSEN (1995): Kampfmittelbelastungskarte, Blatt 5423 Großenlüder</p> <p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2009): Regionalplan Nordhessen 2009</p> <p>STADT FULDA [Hrsg.] (2004): Landschaftsplan der Stadt Fulda</p>

Fulda, den 21.09.2020
 Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

(Siegel)

Oberbürgermeister